

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. März 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels vom Bundesrat beschlossen

Der Deutsche Bundesrat beschloss am 21.9.2012 das Gesetz zu dem [Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels](#). Damit werden die innerstaatlichen Voraussetzungen zur endgültigen Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen.

Das Übereinkommen des Europarats hat zum Ziel, die Bekämpfung des Menschenhandels unter den Gesichtspunkten der Prävention und Repression des Menschenhandels, des umfassenden Schutzes der Menschenrechte, der Stärkung der Opferrechte sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu optimieren.

In den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen alle Formen von Menschenhandel.

Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels diskriminierungsfrei ablaufen. Ferner werden sie aufgefordert, wirksame politische Konzepte und Programme wie Forschungsvorhaben und Schulungsprogramme zu verabschieden, Möglichkeiten zur legalen Migration zu schaffen und während aller Maßnahmen das Kindeswohl sichern und das Prinzip Gender Mainstreaming anzuwenden.

Erstmals werden Schutz und Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt; hierbei sollen Maßnahmen zur Ermöglichung der Opferidentifizierung, zum Schutz des Privatlebens der Betroffenen und zu ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung getroffen werden.

Ferner wird in dem Abkommen die Verpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung der im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Menschenhandel definierten Handlungen festgeschrieben. Hierbei werden die Vertragsstaaten zur größtmöglichen Kooperation untereinander verpflichtet.

Zu der Überwachung der Durchführung des Abkommens wird das ExpertInnengremium „GRETA“ eingesetzt.

Nach dem Beschluss des Bundesrates muss das Gesetz nun noch vom Bundespräsidenten gezeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, um in Kraft zu treten. Mit Inkrafttreten ist die Bundesrepublik dann dem Übereinkommen des Europarats beigetreten.

Laut der Bundesregierung Deutschland sind jedoch hierfür Änderungen im deutschen Recht, insbesondere im Straf- und Aufenthaltsrecht, nicht erforderlich, da die aufgestellten Forderungen bereits umfassend in den verfassungsrechtlichen

(Artikel 3 Abs. 2 GG) und einfachgesetzlichen (StGB, AufenthG, AsylbLG etc.) Regelungen umgesetzt seien.

Den Beschluss des Bundesrates finden Sie [hier](#), den Gesetzesbeschluss des Bundesrates [hier](#), und die Erläuterung zum Tagesordnungspunkt der Sitzung finden Sie [hier](#).

Die Stellungnahme des KOK zu dem Gesetz finden Sie [hier](#).